

Gemeinde Waldems

Der Gemeindevorstand



Amtliche Bekanntmachung Wasserknappheit

Der Gemeindevorstand hat aufgrund der anhaltenden Trockenheit und ausbleibender Niederschläge gemäß § 1 der

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkungen des Wasserverbrauchs bei Knappheit und Notständen in der Wasserversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Waldems vom 21.08.2019 den Zustand der Wasserknappheit festgestellt.

Gemäß § 2 der o.g. Verordnung ist somit verboten:

- a.) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu verschwenden oder aufzuspeichern;
- b.) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - 2. zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen. Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen- und Bauwerken;
 - 3. zum Befüllen von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen,
 - 4. zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln, sowie zum Betrieb von Klimaanlage;
 - 5. zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Der Gemeindevorstand kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten erfolgt durch Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

Gemäß § 6 der o.g. Verordnung gilt weiterhin folgendes:

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Wassernotstandes gegen die Vorgaben des § 2 Abs. 1 oder bei der Wasserknappheit gegen die Beschlüsse des Gemeindevorstandes gemäß § 2 Abs. 3 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295), mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

Begründung

Die Wasserversorgung ist wesentlich von Niederschlägen abhängig.

Seit dem Sommer 2025 fehlen jedoch im Vergleich zum Mittel der Jahre 1960-1990 insgesamt nahezu 350 l/m² an Niederschlag und somit knapp 50 % der üblichen Niederschlagssumme (Basis Wetterstation Reinborn, DWD).

Die Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Tenne produzieren in nahezu maximaler Auslastung (Pumpenlaufzeit 23 h/Tag), der Grundwasserstand sinkt, oberflächennahe Gewinnungen (Quellschürfungen) liefern nahezu nichts mehr.

Selbst einsetzende Niederschläge, die nach aktuellen Wetterprognosen ohnehin nicht in Sicht sind, würden an dieser Situation allenfalls mittelfristig etwas ändern.

Zum Schutz der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser auch für die nächsten Wochen, aber auch für den Brandschutz ist es daher erforderlich, die o. g. Einschränkungen zu erlassen.

Eine Beschränkung nur auf ein Teilgebiet der Gemeinde ist nicht zielführend und unterbleibt daher.

Im Hinblick auf gärtnerische Nutzungen (Obst- und Gemüseanbau), die in § 2 b) Nr. 1 der Verordnung genannt sind, hat der Gemeindevorstand von einer Untersagung der Bewässerung abgesehen.

Die Feststellung gilt ab dem Tag der Bekanntmachung bis auf Weiteres, eine Aufhebung wird veröffentlicht!

Waldems, den 07. August 2026



Hies

Bürgermeister